Satzungs-Neufassung 2024 Endfassung beschlossen

Turn- und Sportverein Adelberg-Oberberken 1891 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Adelberg-Oberberken 1891 e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Adelberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (4) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports einschließlich der Jugendhilfe. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Gesundheit durch sportliche Angebote, Kurse, Wettbewerbe und Übungsstunden; Durchführung von Maßnahmen für Jugendliche. Der Verein pflegt auch kulturelle Belange.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt

werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, wie vorstehend beschrieben, trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Als besondere Vereinsaufgaben gelten die Förderung der Jugendarbeit sowie die sportliche Weiterbildung der aktiven Mitglieder in den einzelnen Sportarten. Die Mitglieder sollen im Geiste echter Sportkameradschaft unter Wahrung von Disziplin und Ordnung zu sportlichen Leistungen angespornt werden.
- (6) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (8) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Adelberg-Oberberken. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Gesamtvorstand bestätigt wird. Das Gleiche gilt für Änderungen. Näheres siehe § 19 dieser Satzung.
- (9) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktive Mitglieder Erwachsene (ab 18 Jahre) Jugendliche (bis 18 Jahre) Kinder (bis 14 Jahre)
 - c) Passive Mitglieder (Fördermitglieder).

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.
- (6) Die Mitgliedschaft gilt als angenommen mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist der Vereinsbeitrag wie folgt zu entrichten:
 - a) Beitritt in der ersten Jahreshälfte (1.1. bis 30.06.)
 - voller Jahresbeitrag -
 - b) Beitritt in der zweiten Jahreshälfte (1.7. bis 31.12.)
 - hälftiger Jahresbeitrag
 - Maßgebend ist das Datum der Antragstellung des Aufnahmeantrags.
- (7) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und

Kinderabteilungen zusammengefasst.

- (8) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene aktive Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (9) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des Vereins und der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (10) Als anrechenbare Zeit der Mitgliedschaft wird die Zeit ab dem vollendeten4. Lebensjahr gewertet.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse;
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren;
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 11) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch
 - 1. den freiwilligen Austritt,
 - 2. den Tod des Mitglieds,
 - 3. Streichung von der Mitgliederliste durch den Hauptausschuss,
 - 4. Ausschluss durch den Hauptausschuss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern ist durch die

Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss in einer Sitzung des Hauptausschusses bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - durch unehrenhaftes Verhalten eines Mitglieds oder
 - bei Verfehlungen eines Mitglieds, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen, gegenüber einem oder mehreren Organmitgliedern, einzelnen Vereinsmitgliedern, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Hauptausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand

innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Zu dieser Mitglieder-versammlung ist das betroffene Mitglied einzuladen und es ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss, gilt die Mitgliedschaft als beendet; wird er nicht bestätigt, so gilt der Ausschließungsbeschluss als aufgehoben. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind einem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Hauptausschuss kann gegen Mitglieder, die

- (1) wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere wegen
 - 1. vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen oder
 - 2. unehrenhaften oder solchen Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen,
 - 3. Handlungen, die die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen,

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung, Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe bis zu 250,00 € im Einzelfall.
- (2) Vor Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Hauptausschuss zu äußern. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist zu begründen und dem Mitglied binnen 2 Wochen nachweislich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennungen werden dem Gesamtvorstand vom Hauptausschuss oder von einem Ehrenausschuss vorgeschlagen. Die Ernennung wird dem betreffenden Mitglied in einer dem Anlass entsprechenden Form mitgeteilt.
- (3) Näheres bestimmt eine vom Gesamtvorstand zu erlassende Ehrenordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- (5) Als Ausdruck ihrer Wertschätzung und Anerkennung ihrer Verdienste können Vereinsvorsitzende nach Ausscheiden aus ihrem Amt von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Mit der Wahl zum/zur Ehrenvorsitzenden ist zugleich die Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Verein ist außerdem zur Erhebung einer zweckbezogenen Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben notwendig ist. Umlagen können von der Mitgliederversammlung bis zu einer Höhe von maximal des Dreifachen eines Jahresbeitrags festgelegt werden. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen für alle Vereinsangehörigen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand Beitragsermäßigung für Mitglieder gewähren, die aus sozialen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im laufenden Geschäftsjahr an den Verein zu bezahlen.
- (4) Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen und Verordnungen des Vereins und der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- b) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
- d) an Sportveranstaltungen, zu denen es vom Verein gemeldet worden ist, teilzunehmen bzw. eine Absage dem zuständigen Abteilungsleiter rechtzeitig vor der Sportveranstaltung mitzuteilen.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, in der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht auszuüben und hat 1 Stimme. Aktive Mitglieder unter 16 Jahren, Kinder und passive Mitglieder (Fördermitglieder) sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Hauptausschuss
- e) die Jugendvollversammlung.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereins-

veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten. Sie ist einzuberufen vom*von der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden
 - a) in der Regel als ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres;
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Hauptausschusses oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe gegenüber dem Hauptausschuss.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
 - Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridveranstaltung) ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
 - Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann durch Beschluss über die Form der Versammlung entscheiden und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per

Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher durch Anzeige gemäß § 23 dieser Satzung unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung und unter Nennung des Namens bei dem*der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft;
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*-innen;
 - c) Entlastung von Vorstandschaft, Hauptausschuss und Geschäftsstellenleitung;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und des Hauptausschusses sowie Bestätigung Gesamtjugendleiter/in und Gesamtjugendsprecher/in;
 - e) Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen;
 - h) die Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie Bauvorhaben jeglicher Art, sofern sie den Betrag von € 10 000,-- übersteigen;
 - i) die Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des geschäftsführenden Vorstands, des Hauptausschusses und der Mitglieder sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung, vom/von der 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, so bestimmt die Versammlung eine*n Versammlungsleiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist

ein Antrag abgelehnt.

- (7) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder geheim oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Geheim sind die Abstimmung oder Wahl durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- (8) Hauptausschuss- und Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.
- (10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (11) Der Hauptausschuss kann über die Zulassung von Gästen in der Mitgliederversammlung (z.B. Bürgermeister/in, Gemeinderäte/innen, Pressevertreter/innen, Experten/innen, etc.) beschließen. Es gelten die Regelungen in § 13 über die Beschlussfassung des Hauptausschusses entsprechend.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Den Hauptausschuss bilden:
 - der Gesamtvorstand,
 - die Abteilungsleiter*innen oder deren Stellvertreter*innen,
 - der*die Beauftragte f
 ür Social Media Marketing,
 - der*die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - der*die Gesamtjugendsprecher/in.
 - die Turn- und Fachwarte,
 - die*der Gleichstellungsbeauftragte
 - der Wirtschaftsobmann (m/w/d),
 - bis zu 4 Beisitzer*innen.

Nur Vereinsmitglieder können Mitglied der Vorstandschaft sowie des Hauptausschusses sein. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Hauptausschusses, egal aus welchem Grund, aus dem Verein aus, endet auch seine Mitgliedschaft in der Vorstandschaft bzw. Hauptausschuss.

- (2) Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beratung der Vorstandschaft;
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - c) die kommissarische Besetzung verwaister Ämter gemäß § 14 Abs. 6;
 - d) die Beschlussfassung der Geschäftsordnung sowie die Bestätigung der Jugendordnung nach Beschlussfassung durch die Jugendvollversammlung sowie die Genehmigung der Abteilungsordnungen nach Beschlussfassung der jeweiligen Abteilungsversammlung;
 - e) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) die Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen;
 - g) die Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie Bauvorhaben jeglicher Art, sofern sie den Betrag von € 5 000,-- übersteigen. Über Ausgaben, die € 10 000,-- übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Sind nach 2-maliger Einberufung wieder weniger als die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend, so sind diese dennoch beschlussfähig.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden jeweils vom*von der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom*von der 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 1 Woche einberufen und geleitet. Ist keines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf einer Hauptausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden dieser Sitzung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (6) Ein Ausschussmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 - einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach

§1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder - einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ausschussmitglieder ist geheim abzustimmen.

- (7) Der Hauptausschuss ist in seinen Entschlüssen gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Gegen Beschlüsse des Hauptausschusses kann beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch erhoben werden.
- (8) Die Ausschusssitzungen sind vertraulich.
- (9) Der Hauptausschuss kann Unterausschüsse bilden und dazu sachkundige Mitglieder hinzuziehen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand (in dieser Satzung auch als Vorstandschaft bezeichnet) besteht aus:
 - a) dem*der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem*der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem*der 3. Vorsitzenden,
 - d) dem*der Ehrenvorsitzenden (lebenslang durch die Mitgliederversammlung ernannt)
 - e) dem*der Hauptkassier*erin,
 - f) dem*der Schriftführer*in,
 - g) dem*der Gesamtjugendleiter/in.
- (2) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat außerdem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung des Haushaltsplans,
- Buchführung,
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie Bauvorhaben jeglicher Art, sofern sie den Betrag von € 5 000,-- nicht übersteigen.

Zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Minijobber anzustellen.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:
 - a) dem*der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem*der 2. Vorsitzenden,

c) dem*der 3. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein jeweils allein. In ihrer Vertretungsmacht sind sie nicht beschränkt. (Für das Innenverhältnis gilt, dass der*die 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der*die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der*die 3. Vorsitzende wird nur tätig, wenn der*die 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind).

(4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Hauptausschusses, ferner die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung. Er erstellt außerdem einen Jahresbericht.

Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der Gesamtvorstand können im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz Beschlüsse fassen, wenn mindestens 2 von 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bzw. die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Gesamtvorstands teilnehmen.

- (5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der*die 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 von 3 Mitgliedern anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Hauptausschuss berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Organmitglieds beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.
- (7) Der*die Hauptkassier*erin hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Gesamtvorstands und des Hauptausschusses für die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der von ihm geleisteten Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu sorgen. Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der Anweisung des*der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des*der 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden. Der*die Hauptkassier*erin hat ferner den Jahresabschluss zu fertigen und darüber in

- der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Der*die Schriftführer*in hat von den Sitzungen Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom/von Schriftführer*in zu unterzeichnen und vom/von Versammlungsleiter*in gegenzuzeichnen.
- (9) Der*die Gesamtjugendleiter*in ist mit der Jugendarbeit im Verein betraut und ist verpflichtet, zeitgerechte und der Jugend entsprechende Arbeit zu leisten. Das Weitere regelt die Jugendordnung.
- (10) Der*die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe, in der Presse (Gemeindeblatt, NWZ, etc.) über das Vereinsgeschehen zu berichten.
- (11) Der*die Beauftragte für Social Media Marketing hat die Aufgabe, die vereinseigene Webseite sowie andere Medienformate zu pflegen, zu aktualisieren und Berichte und Informationen einzustellen.
- (12) Der Wirtschaftsobmann(m/w/d) ist für die Planung, Organisation und Durchführung der Bewirtung bei allen vom Verein in eigener Regie durchgeführten Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen anderer Vereine im Vereinsheim (Bareißstüble), in der Turn- und Festhalle sowie auf dem Vereinsgelände zuständig. Er*sie überwacht die Tätigkeit des Verwalters des Vereinsheims (Bareißstüble) und der Turn- und Festhalle sowie die ordentliche Durchführung des Vertrages. Er*sie bringt Verbesserungsvorschläge zur Kenntnis des Gesamtvorstandes und sorgt dafür, dass Mängel und Missstände im Vereinsheim und der Turn- und Festhalle abgestellt werden.
- (13) Die Beisitzer*innen können mit speziellen Aufgaben betraut werden.
- (14) Trainer*innen aktiver Mannschaften werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung durch den Ausschuss der jeweiligen Abteilungen engagiert.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Hauptausschusses sind in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Hauptausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt. Ein Mitglied dieser Gremien bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines*er Nachfolgers*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Die Wahl des*der 1. Vorsitzenden, des*der 3. Vorsitzenden und des*der Schriftführers/in erfolgt im jährlichen Wechsel mit dem*der 2. Vorsitzenden und dem*der Hauptkassier*erin.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt (vgl. § 12 Abs.). Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Hauptausschusses sind wirksam gewählt, wenn der*die gewählte Kandidat*in das Amt

angenommen hat.

- (4) Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn
 - a) dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird (vgl. §12 Abs. 7);
 - b) mehrere Bewerber für ein Amt zur Verfügung stehen.
- (5) Die Wahlen sind von einem von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.
- (6) Gesamtjugendleiter/in und Gesamtjugendsprecher/in werden in der Jugendvollversammlung nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Mitgliederversammlung, Hauptausschuss und Vorstandschaft können zur Erledigung besonderer Aufgaben ständige und besondere Ausschüsse bilden.
- (2) Selbständige Beschlussfähigkeit ist den Ausschüssen nicht eingeräumt; sie sind vielmehr an die Weisungen des sie bildenden Gremiums gebunden und haben diesem zu berichten.

§ 17 Sportarten

- (1) Über die im Verein zu betreibenden Sportarten entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Die Sportarten werden in eigenen Abteilungen ausgeübt.

§ 18 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet bzw. aufgelöst. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Diese gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- (2) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs der einzelnen Abteilungen obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern*innen. Die Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in geleitet. Der*die Abteilungsleiter*in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle laufenden Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

 Jede Abteilung kann für sich einen Ausschuss bilden, dessen

Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

(3) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine*n Abteilungsleiter*in. Die Mitglieder der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung von den aktiven Mitgliedern dieser Abteilung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs in einer Abteilungsordnung unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Die Abteilungsordnung ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. In Abteilungen mit mehr als 30 Jugendlichen wählen diese einen Jugendsprecher.

- (4) Die Abteilungsleiter/innen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie sind im Übrigen an die Weisungen des Hauptausschusses, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Die Abteilungsleiter/innen haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.
- (6) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene Kassen aus Einnahmen von Sport- und gesellschaftlichen Veranstaltungen führen, unterliegen diese der Prüfung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer*innen. Bankkonten dürfen nur im Plus geführt werden. Die Summe der unbezahlten Rechnungen darf den positiven Kontostand nicht übersteigen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Der geschäftsführende Vorstand kann den Abteilungsleitern/innen und dem jeweiligen Abteilungskassier/erin Untervollmacht für Bankkonten erteilen, die dem Verwendungszweck der zugehörigen Abteilung vorbehalten sind.
- (7) Die Bildung von Übungs- und Wettkampfgemeinschaften mit gleichen Abteilungen anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.
- (8) Über die einzelnen Abteilungen hinaus wird der Sportbetrieb in Oberberken in einer eigenen Abteilung organisiert.
- (9) Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Hauptausschusses sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Stimmberechtigt sind diese jedoch nicht, es sei denn sie sind stimmberechtigtes Mitglied der betreffenden Abteilung.

§ 19 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an sowie die Mitglieder

des Gesamtjugendausschusses.

- (2) Der Gesamtjugendausschuss besteht aus
 - dem*der Gesamtjugendleiter/in, der*die Vorsitzende*r des Gesamtjugendausschusses als auch Mitglied im Gesamtvorstand ist,
 - dem*der Gesamtjugendsprecher/in
 - den Jugendsprechern der Abteilungen.
- (3) Die*der Gesamtjugendleiter/in sowie die*der Gesamtjugendsprecher/in werden in der Gesamtjugendvollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Gesamtjugendausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Gesamtjugendausschuss hat die Aufgabe, die abteilungsübergreifende Jugendarbeit, die Mitbestimmung und Mitverantwortung Jugendlicher zu fördern.
- (6) Der Gesamtjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (7) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird und vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Gesamtjugendausschusses.

Die Vereinsjugend, vertreten durch den Gesamtjugendausschuss, führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Beitragsordnung
- eine Datenschutzordnung
- Abteilungsordnungen
- eine Ehrungsordnung

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen ist sowie die Abteilungsordnungen, die von den Abteilungsversammlungen zu beschließen und vom Hauptausschuss zu genehmigen sind.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen dem jeweils relevanten Personenkreis bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 21 Kassenprüfer*in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigen Mitglieder 2 Kassenprüfer*innen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und bestätigen durch ihre Unterschrift die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes, des Hauptausschusses und der Geschäftsstellenleitung.
- (3)Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort der Vorstandschaft berichten.
- (4)Bei Vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Kassenprüfers/-prüferin kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Ersatzkassenprüfer*in kommissarisch berufen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben und diesen gemeinsam vertreten. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die erste Vorsitzende und der*die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Homepage des Vereins: https://www.tsv-adelberg-oberberken.de.

§ 24 Beanstandungen

Bei Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes ist die Vorstandschaft befugt, die beanstandeten Punkte in der Satzung zu ändern. (§ 12 Abs. 9).

§ 25 Datenschutz

Der Verein orientiert sich beim Datenschutz ausschließlich an der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und am Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung von personenbezogenen Daten der Mitglieder zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden in einem gesonderten Regelwerk der Datenschutzordnung, beschrieben. Die Datenschutzordnung wird vom Gesamtvorstand verabschiedet. Sofern der Verein einen Datenschutzbeauftragten benötigt, wird dieser durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestellt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen und ersetzt die seitherige Satzung. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.